

Pflegeversicherung ab 01.01.2025

Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Kurz zusammengefasst:

- zum 01.01.2025 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung voraussichtlich von derzeit 3,40 % auf 3,60 % erhöht. Dabei ist weiterhin eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vorgesehen.
- Eltern müssen Ihre Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder gegenüber Ihrem Arbeitgeber nachweisen. Arbeitgeber sind verpflichtet, Daten zu Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller Kinder Ihrer Beschäftigten abzufragen und geeignete Nachweise anzufordern.
- Nur Arbeitgeber, die ausschließlich Minijobber beschäftigen, müssen aktuell nichts unternehmen. In allen anderen Fällen werden Sie bitte jetzt tätig.
- Ab 01.07.2025 wird zusätzlich eine Datenabruverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. Die zurückgemeldeten Daten müssen dennoch vom Arbeitgeber überprüft und ggf. berichtigt werden.

Ausführliche Informationen gibt es ab hier:

Zum 01.01.2025 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV-Beitrag) von derzeit 3,40 % auf 3,60 % erhöht. Dabei ist weiterhin eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vorgesehen.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.01.2025 vorgesehen:

(Alle Bundesländer, außer Sachsen, dort gelten abweichende Aufteilungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern)

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose ab 23. Lebensjahr	4,20%	2,40%	1,80%
Eltern mit einem Kind (Beitragssatz bleibt lebenslang bestehen)	3,60%	1,80%	1,80%
Eltern mit 2 Kindern	3,35%	1,55%	1,80%
Eltern mit 3 Kindern	3,10%	1,30%	1,80%
Eltern mit 4 Kindern	2,85%	1,05%	1,80%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,60%	0,80%	1,80%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Bitte beachten Sie: Die Angaben zu Kindern sind auch erforderlich, wenn Ihre Kinder bereits älter als 25 Jahre sind. Nur bei vollständiger Angabe aller Kinder kann eine korrekte Ermittlung des PV-Beitrages erfolgen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall vorsorglich einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Ab 01.07.2025 wird zusätzlich eine Datenabruverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern eingeführt. Die zurückgemeldeten Daten müssen dennoch vom Arbeitgeber überprüft und ggf. berichtigt werden. Mögliche Gründe für Abweichungen können steuerlich nicht gemeldete Kinder oder beim anderen Elternteil oder im Ausland lebende, leibliche Kinder, Adoptivkinder oder minderjährige Kinder im eigenen Haushalt des Stiefelternanteils sein.



Notwendige Schritte für Arbeitgeber bereits ab 01.07.2023

Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Elterneigenschaft Ihrer Mitarbeitenden, die Anzahl der Kinder und deren Alter in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu).

Wir nehmen diese Angaben und Nachweise als lohnrechnende Stelle entgegen und übernehmen die Daten in die Lohnabrechnung. Auch bei Neueinstellungen benötigen wir künftig die Angaben und Nachweise zu Kindern.

Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, uns den Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) zuzusenden.

Nachweise für die vor dem 01.07.2023 geborenen Kinder, die bis zum 31.12.2023 (Übergangszeit) erbracht werden, wirken vom 01.07.2023 an. Dies bedeutet, dass innerhalb der Übergangszeit rückwirkende Korrekturberechnungen möglich sein werden. Rückerstattungsansprüche werden jedoch nicht verzinst, §27 (1) SGB IV findet bis einschließlich 31. Dezember 2023 keine Anwendung.

Können die Beitragsminderungen von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2024 an den Arbeitgeber bzw. den Direktzahler zu erstatten.

Geeignete Nachweise zur Elterneigenschaft sind:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- minderjährige Stiefkinder: zusätzlich Zugehörigkeit zum Haushalt der Stiefelternteils nachweisen

Bitte lassen Sie uns die Angaben zu Kindern je Arbeitnehmer einschließlich einer Kopie der Nachweise der Elterneigenschaft je Kind per PDF zukommen.

Nutzen Sie dazu bitte für jeden Mitarbeitenden eine gesonderte Vorlage. Sie finden die Vorlage in der Anlage zu dieser Kurzinformation oder unter folgendem Link:

[LINK: LOHN-Pflegeversicherung Nachweis Elterneigenschaft.pdf](#)

Nur mit Ihrer Hilfe kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge sichergestellt und Nachberechnungen vermieden werden. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Haben Sie Fragen zu dieser Kurzinformation? Bitte sprechen Sie uns an, wir helfen gern weiter.



Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname:

Adresse:

Arbeitnehmer

Vorname:

Familiename:

Adresse:

Mit den beigefügten Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1.

Vorname | Familienname | Geburtsdatum

2.

Vorname | Familienname | Geburtsdatum

3.

Vorname | Familienname | Geburtsdatum

4.

Vorname | Familienname | Geburtsdatum

5.

Vorname | Familienname | Geburtsdatum

Bitte je Kind einen Nachweis der Elterneigenschaft beifügen!
Der Nachweis kann mit folgenden Unterlagen erbracht werden:

- Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- minderjährige Stiefkinder: zusätzlich Zugehörigkeit zum Haushalt des Stiefelternteils nachweisen